



# Amtsblatt

## des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 19 vom 23.12.2022

### Inhaltsübersicht

- **Weihnachtsgrußwort 2022**
- **Nachruf**
- **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt/WN; Allgemeinverfügung vom 15.12.2022**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2023**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2023**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2023**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstein für das Haushaltsjahr 2023**
- **Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO**
- **Bekanntmachung des Bevorratungsbeschlusses zur rückwirkenden Festsetzung von Gebühren für den Zweckverband zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer**
- **Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**
- **Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Kohlberg zum Schutz des Tiefbrunnen I für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kohlberg vom 12.12.2022**



## Weihnachtsgrußwort 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn man auf das Jahr 2022 zurückblickt, dann könnte man ohne große Übertreibung von einem „Katastrophenjahr“ sprechen. Die täglichen Nachrichten sind voll von immer neuen Schreckensmeldungen: Eine galoppierende Inflation, ein mitten in Europa wütender Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Energie- sowie eine sich abzeichnende Wirtschaftskrise und die noch immer nicht ausgestandene Corona-Pandemie machen unser aller Leben nicht gerade leichter. Zusätzlich belasten uns die enorm gestiegenen Preise in nahezu allen Bereichen des täglichen Bedarfs.



Umso wichtiger ist es, über all dem Negativen trotzdem auch die positiven Dinge, die „Lichtblicke“ und die besonderen Momente dieses Jahres im Landkreis NEW nicht aus den Augen zu verlieren.

So konnten heuer nach einer aufwändigen Generalsanierung das Neustädter Gymnasium sowie das denkmalgeschützte Dienstgebäude des Landratsamtes in Eschenbach feierlich eingeweiht werden. Mit diesen bereits erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen und mit einem zusätzlichen Finanzvolumen von über 30 Millionen Euro für Bauprojekte am Neustädter Schulhügel investiert der Landkreis auch in den kommenden Jahren weiterhin kräftig in die Bildung und damit in die Zukunft.

Wegweisend ist auch die neue Kreisentwicklungsstrategie. Dieses Konzept stellt maßgeblich die Weichen für die gute Entwicklung unseres Landkreises, speziell auch auf dem Gebiet der Digitalisierung. Die aktuelle Energiekrise zeigt zudem die Notwendigkeit, beim Thema Energieversorgung breit aufgestellt zu sein. Auch hier ist NEW zukunftsweisend. Als „HyExpert“-Wasserstoffmodellregion beispielsweise gehen wir weitere Schritte hin zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen sowie regionalen Energienutzung und Energieerzeugung.

Und Eines hat sich auch im Jahr 2022 wieder deutlich gezeigt: Nur dank des großen Engagements vieler Menschen und deren Einsatz, Zeit und Hilfsbereitschaft ist es uns möglich, auch schwierigste Herausforderungen zu bewältigen und weiterhin mit Mut und Zuversicht in die Zukunft zu blicken.

Ich danke deshalb ganz besonders all denen, die uns als Gesellschaft in den verschiedenen „Katastrophen“ der vergangenen zwei Jahre aufgefangen und durch die schweren Zeiten geleitet haben. Ganz besonders und ohne dadurch anderes Engagement zu schmälern erwähne ich hier die Belegschaften der Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen, der Schulen und Kindergärten, des Rettungsdienstes, aller „Blaulichtorganisationen“ und auch des Katastrophenschutzes. Ihr leuchtendes Beispiel und ihr unermüdlicher Einsatz waren und sind ganz besondere „Lichtblicke“ in dunklen Zeiten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien trotz aller Beschwerden und Herausforderungen ein frohes, gesundes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein hoffentlich besseres Jahr 2023!

Ihr

Andreas Meier  
Landrat



## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

**Herrn Erwin Klotz  
aus Pleystein**

**welcher am 02. Dezember 2022 im 92. Lebensjahr verstorben ist.**

Herr Klotz trat am 01. April 1963 in den Dienst des damaligen Landkreises Vohenstrauß ein.

Nach einigen Jahren in der Posteinlaufstelle, übernahm er ab 1970 eine Sachbearbeiterstelle im Zulassungs- und Führerscheinwesen. Dort war er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab am 31.12.1992 eingesetzt.

Herr Klotz hat während seiner Dienstzeit durch Umsicht und Routine erheblich zum reibungslosen Ablauf der Dienstgeschäfte beigetragen. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erfüllt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2022**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende**



**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);  
Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild auf dem  
Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 10.03.2020 („Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarotstrahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen und künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung auf Schwarzwild auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab“) wird mit Inkrafttreten nachfolgender Allgemeinverfügung widerrufen und durch diese ersetzt.
2. Für die im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von
  - a. künstlichen Lichtquellen,
  - b. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - c. Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) zulässigen Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe, als auch ggf. ohne Verbindung zu einer Waffe erlaubt.

3. Die Erlaubnis unter Nr. 2 dieses Bescheides ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - a. Diese Erlaubnis gilt für Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG.
  - b. Diese Erlaubnis gilt ausschließlich zur Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben. Ein davon abweichender jagdlicher Einsatz der technischen Hilfsmittel unter Nr. 2 ist strengstens untersagt.
  - c. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden (sog. Widerrufsvorbehalt).
  - d. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
  - e. Die Hinweise zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.
  - f. Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 110 165, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.12.2022

gez.  
Schmucker  
Oberregierungsrätin

### **Hinweise:**

1. Es sollte stets eine Kopie der Allgemeinverfügung bei der Jagdausübung mitgeführt werden, um im Bedarfsfall bei etwaigen Kontrollen den Einsatz der Hilfsmittel rechtfertigen zu können.
2. Unter den jagdlichen Zweck im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG fällt auch das Ein- und Übungsschießen auf Schießständen.
3. Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll umzugehen und diese ist stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Technik-Einsatz und Schuss verantwortlich“.
4. Der Umfang der Verwendung der zugelassenen technischen Hilfsmittel in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Hauptverantwortung des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten als wesentlicher Bestandteil der Revierversantwortung.

5. Die Ausnahme wird nur für die erlaubte Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung oder jagd- bzw. waffenrechtliche Bestimmungen können unmittelbar zur jagd- und waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.
7. Begriffsbestimmungen:  
Unter Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze fallen Nachtsichtgeräte, die entweder direkt auf das optische Gerät (z. B. Zielfernrohr) aufgesetzt (Variante 1) oder waffenseitig vor das Objektiv oder das Okular eines Zielhilfsmittels montiert werden (Variante 2).

Variante 1: Die Verbindung zum optischen Gerät wird ausschließlich oder überwiegend durch die Befestigung am Objektiv oder Okular hergestellt, d. h. das Zielhilfsmittel fungiert als "Träger" für das Nachtsichtgerät. In der Praxis wird die Verbindung i. d. R. durch Klemm- oder Schraubadapter erzeugt. Eine Variante von Nachtsichtaufsätzen stellen die sog. „Dual-Use-Nachtsichtgeräte" dar.

Variante 2: Die Befestigung erfolgt nicht am Zielhilfsmittel selbst, sondern zum Beispiel auf einer direkt mit der Jagdlangwaffe verbundenen Platte oder einem Schienensystem (z. B. Picatinny-Standard). Das Zielhilfsmittel und das Nachtsichtgerät sind also nicht direkt miteinander verbunden, aber auf weitgehend gleicher optischer Achse auf der Langwaffe montiert. Das Nachtsichtgerät verfügt in solchen Fällen über eine geeignete Montagemöglichkeit für die Befestigung auf einer solchen Schiene oder Platte.

Künstliche Lichtquellen, die mit der Jagdlangwaffe verbunden sind, stellen Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels dar, wie zum Beispiel Taschenlampen („sichtbares Licht") oder IR-Strahler („unsichtbares Licht") mit Halogen-, Xenon, Laser- oder LED-Technologie.

8. Die Allgemeinverfügung und die zugehörige rechtliche Würdigung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab eingesehen werden.



**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

**Haushaltssatzung**  
des Schulverbandes für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 447.300 €

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.000 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **351.100 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf **0 €** festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **351.100 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2022 besuchten, beträgt 182 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.929,1209 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **74.500 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 12.12.2022  
Schulverband für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.12.2022 Az. 21-941-/281-2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 12.12.2022  
Schulverband für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender



I.

**Haushaltssatzung  
des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 574.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 48.000,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 501.900,00 €

(Betriebskostenumlage)  
im Vermögenshaushalt auf 0,00 €  
(Investitionsumlage)

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf **501.900,00 €**  
festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

**Festgestellte Schüler: 236**

**Schulverbandsumlage je Schüler: 2.126,69 €**

## **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 30.11.2022 Nr. 21-941/283-2022 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes in Neustadt, Stadtplatz 2 (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12.12.2022  
Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

gez.  
Sebastian Dippold  
Schulverbandsvorsitzender



I.

**Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 617.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 32.000,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 556.200,00 €  
(Betriebskostenumlage)  
im Vermögenshaushalt auf 0,00 €  
(Investitionsumlage)  
festgesetzt.  
Die Schulverbandsumlage wird somit auf **556.200,00 €**  
festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

**Festgestellte Schüler: 113**  
**Schulverbandsumlage je Schüler: 4.922,12 €**

## **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

### **II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 30.11.2022 Nr. 21-941/282-2022 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes in Neustadt, Stadtplatz 2 (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12.12.2022  
Mittelschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

gez.  
Sebastian Dippold  
Schulverbandsvorsitzender



## **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Schulverbandes Parkstein**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **369.280,00 €**  
und  
**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.500,00 €**.

### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf **337.080,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 festgesetzt auf **143** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.357,20 €**.

### **§ 5**

**Der Höchstbetrag** der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21.12.2022  
Schulverband Parkstein

S

Sollfrank  
Schulverbandsvorsitzender



## **Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO**

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 den Beteiligungsbericht (Stand Jahresabschlüsse 2020) zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude A, Stadtplatz 36, Zimmer A 203, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 23.12.2022

gez.  
Alfons Bauer  
Kreiskämmerer



### **TOP 589) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel u. Weiherhammer (BGS/WAS); Bevorratungsbeschluss zur rückwirkenden Festsetzung von Gebühren**

Mit Schreiben vom 23.11.2022 teilt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe mit, dass der Wasserpreis im Jahr 2023 von 0,85 €/m<sup>3</sup> auf voraussichtlich 1,252 €/m<sup>3</sup> erhöht werden wird. Bei einer Jahresgesamtbestellmenge von 340.000 m<sup>3</sup> ergibt sich somit eine Kostensteigerung um ca. 149.500 €.

Beschluss:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer wird im Jahr 2023 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ändern. Dabei werden rückwirkend zum 01.01.2023 die Grund- und Verbrauchsgebühren neu festgesetzt.

Die bisherigen Grund- und Verbrauchsgebühren werden den Kostenentwicklungen angepasst. Vorbehaltlich der noch durchzuführenden Gebührenkalkulation wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebührensätze führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der der noch vorzunehmenden Berechnungen festgestellt werden.

Eine Erhöhung der Gebührensätze und eine eventuelle Mehrbelastung aller oder einzelne Verbraucher kann somit nicht ausgeschlossen werden.

10 anwesend – 10 dafür – 0 dagegen

Unter **TOP 589)** gibt Verbandsrat Christoph Müller bekannt, dass die Steinwaldgruppe derzeit eine 7,7 km lange Wasserleitung bauen will. Dadurch wird die Wasserversorgung verbessert.(Bau des Süd-Ost-Verbundes)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Mantel, 16.12.2022

I. A.

Husslik  
Sachbearbeiter



**8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 30.05.1995 in der Fassung der Änderungen vom 31.03.1998, 25.04.2001, 26.04.2006, 05.05.2010, 26.01.2016, 31.07.2019 und 20.12.2021:

**§ 1**

**1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss

bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. Q3 4,0 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
über Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. Q3 4,0 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr“

**2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

**1,74 €“**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 23.12.2022

Wasserzweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe

Benjamin Roder  
1. Vorsitzender



# **Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab**

## **über das Wasserschutzgebiet im Markt Kohlberg**

### **zum Schutz des Tiefbrunnen I**

### **für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kohlberg**

vom 12.12.2022

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) und in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Kohlberg durch den Markt Kohlberg wird im Markt Kohlberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis § 8 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich (Schutzzone I)**
  - einer Engeren Schutzzone (Schutzzone II)**
  - einer Weiteren Schutzzone (Schutzzone III)**
  
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 3.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und in der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone (Schutzzone II) und die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der Weiteren Schutzzone III	in der Engeren Schutzzone II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird</li> </ul>	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	wie unter Nr. 1.2 beschrieben	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)</b>		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 65 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		<b>in der Weiteren Schutzzone</b>	<b>in der Engeren Schutzzone</b>
		<b>III</b>	<b>II</b>
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockentoiletten	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versickerung von Abwasser</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG in Verbindung mit § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup></li> <li>• verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

<sup>1</sup>Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“.

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
		III	II
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>und wie in Zone II</li> </ul>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (zum Beispiel Schlacke, Teer, Imprägniermittel und Ähnliches) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (zum Beispiel Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) wird hingewiesen	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	verboten

		<b>in der Weiteren Schutzzone</b>	<b>in der Engeren Schutzzone</b>
		<b>III</b>	<b>II</b>
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage 2 Ziffer 5a</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden</li> </ul>	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>auf Grünland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02.</li> <li>auf Brachland</li> <li>auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden</li> </ul>	verboten

<sup>2</sup> Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (unter anderem Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		<b>in der Weiteren Schutzzone</b>	<b>in der Engeren Schutzzone</b>
		<b>III</b>	<b>II</b>
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodendeckung	durch Zwischen- oder Hauptfrucht erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen	Grünland ohne Umbruch erwünscht, ansonsten wie in Zone III
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung	nur zulässig für Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung in Wasserschutzgebieten genehmigt sind und neben dem Pflanzenschutzrecht auch die Gebrauchsanleitung beachtet wird	verboten
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.14	Rodung, Kahlhieb größer als 500 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen Kalamitäten)	

- (2) Im eingezäunten Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach § 6 und § 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich, sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. abzustimmen. Für dringliche Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 96 bis § 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nummern 2 und 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
- a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
  - b. von ihm hiermit Beauftragte
- zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (§ 52 Abs. 4 und 5 WHG, Art. 32 und 57 BayWG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 96 bis § 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nummer 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzweckes tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

#### **§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)**

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich (Schutzzone I) wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und gegebenenfalls der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone (Schutzzone II) mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) mindestens einmal pro Jahr zu begehen.  
Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone (Schutzzone II) ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 5 EÜV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nummer 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Der Begünstigte hat im Wasserschutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- beziehungsweise Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigung des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vorzulegen.
- (6) Die bestehenden Grundwassermessstellen GWM 04/1, GWM 98/1 und GWM 01/1 sind instand zu halten. Die Grundwassermessstelle GWM 04/1 ist alle 3 Jahre wie bisher nach Merkblatt 3.8/1 (Tabelle 2 und 3) zu untersuchen um einen Einfluss der Altablagerung „An der Straße nach Röthenbach“ dauerhaft ausschließen zu können. Der Trinkwasserbrunnen ist zusätzlich zur gesetzlichen Überwachung alle 3 Jahre auf LHKW und BTEX zu untersuchen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 oder § 6 nicht duldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Kohlberg für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Kohlberg vom 22.10.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 03.11.1992) außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 12.12.2022  
Landratsamt

gez.  
Andreas Meier  
Landrat

## Anlage 1 (Lageplan)

Lageplan M1 : 3.000

## Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Kohlberg zum Schutz des Tiefbrunnen I für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kohlberg vom

Neustadt a.d.Waldnaab, den 12.12.2022  
Landratsamt

gez.  
Andreas Meier  
Landrat

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nummer 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung des Kapitels 2 und der Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) zur Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nummer 2.2)

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der Engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der Weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Schutzzone III) und in der Engeren Schutzzone (Schutzzone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nummer 2.2 können auch Abfälle zum Beispiel im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (beispielsweise Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nummer 2.3)

Von der Nummer 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und so weiter nach den Maßgaben der Nummern 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nummer 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

## 5. Stallungen (zu Nummer 5.3)

### 5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei Folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung beziehungsweise 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 5a.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung beziehungsweise 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

### 5a.4 Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

5b:

Bei Gülle- beziehungsweise Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 der AwSV vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle beziehungsweise Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und dem Markt Kohlberg 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Schutzzone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nummer 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken oder Ähnliches) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nummer 6.13):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Rodung, Kahlhieb und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen  
(zu Nummer 6.14)

Ein Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist.

Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb oder Ähnliches im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist. Hier genügt die Anzeige beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet der Nummer 6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (beziehungsweise in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).




---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.

Anlage 1 (Lageplan)  
 zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab  
 über das Wasserschutzgebiet im Markt Kohlberg zum Schutz  
 des Tiefbrunnen I für die öffentliche Wasserversorgung des  
 Marktes Kohlberg vom

Neustadt a.d.Waldnaab, den *12.12.2022*  
 Landratsamt  
  
 Andreas Meier  
 Landrat



Im wasserrechtl. Verfahren geprüft  
 Amtl. Sachverständiger  
**WASSERWIRTSCHAFTSAMT WEIDEN**  
 Weiden, den *31.05.21*  
*St. Na*  
 Naumann, TOI'in

weitere  
 Schutzzone  
 III

engere  
 Schutzzone  
 II

Brunnen  
 Fassungsbereich  
 Schutzzone I

<b>Brunnen Kohlberg</b>		<b>Anlage: 1</b>	
Projekt-Nr.: 98015		Tag	Uhrzeit
 Ingenieurbüro Auernheimer Schwaigerstr. 17-19 92224 Amberg		27.07.2014	RA
		08.03.2015	RA
		Amberg, den 09.03.2019	

**VG Weiherhammer**  
 Hauptstraße 3  
 92729 Weiherhammer  
 www.weiherhammer.de

Tel.: 09605-9201 0  
 Fax.: 09605-9201-99  
 BAUAMT

Bearbeitet:	Klein	Datum:	23.07.2014
Plan-Nr.:	1	Maßstab:	1:3000

